

**Satzung des
„Fördervereins zur Unterstützung des kirchlichen Lebens der Ev.
Kirchengemeinden Medard - Wiesweiler und Offenbach e.V.“**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung des kirchlichen Lebens der Ev. Kirchengemeinden Medard - Wiesweiler und Offenbach e.V.“, hat seinen Sitz in Offenbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein zur Unterstützung des kirchlichen Lebens der Ev. Kirchengemeinden Medard - Wiesweiler und Offenbach e.V.“
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 durch die finanzielle und ideelle Unterstützung des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden, deren Gebiet sich über die drei Ortschaften Medard, Wiesweiler und Offenbach am Glan erstreckt.
Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Erheben von jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins,
 - b) Durchführung von Spendensammelaktionen und
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- d) Das kulturelle Leben in den Kirchen, ganz besonders in der Ev. Propsteikirche St. Marien zu Offenbach am Glan, zu fördern ist einer der Hauptzwecke des Vereins.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden. Hierzu wird eine schriftliche Beitrittserklärung ausgefüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Den Betroffenen steht ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf mündlichen Antrag an die Vorstandsmitglieder wird eine Mitgliedschaftsbescheinigung ausgestellt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 2) Als freiwillig ausgeschieden gelten auch Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung bis 30.06. mit der Zahlung des Vereinsbeitrages des Vorjahres im Rückstand sind. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der ausstehende Beitrag nachgezahlt wird.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober

Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Den Betroffenen steht ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 15,- Euro zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag soll bis zum 31. März des aktuellen Kalenderjahres gezahlt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

1) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- drei weitere Mitglieder als Beisitzer.

2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand gem. § 7 Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 7 zu ergänzen.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verfolgen, insbesondere durch:

- 1) Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen,
- 2) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 3) Buchführung: Erstellung eines Jahresabschlussberichts,
- 4) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 5) wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsmittel.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zwei Mal im Jahr statt.

2) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche

soll eingehalten werden. Sind bei ordnungsgemäßer Einberufung 1. und 2. Vorsitzender bei der Vorstandssitzung nicht anwesend, bestellen die Anwesenden einen Sitzungsleiter. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern eine Einberufung verlangt wird.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen. Sie soll im Ev. Gemeindebrief veröffentlicht werden.

4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.

5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmabgabe. Beantragt eines der Mitglieder schriftliche, geheime Abstimmung, so wird über diesen Antrag abgestimmt.

8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

1) Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2) Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2) Das Vereinsvermögen wird unter den evangelischen Kirchengemeinden aufgeteilt, die auf dem Gebiet der Ortschaften Medard, Wiesweiler und Offenbach existieren. Es fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks zu 50 % an die Ev. Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler und zu 50 % an die Ev. Kirchengemeinde Offenbach bzw. an deren Rechtsnachfolger. Diese dürfen es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am Mittwoch, den 25. Februar 2015 beschlossen.

Ort: Evangelisches Gemeindehaus, Klosterstraße 15, 67749 Offenbach-Hundheim

Heinrich Müller

Peter Sölk
Kurt-Wilhelm Jungnickel
Ecke Glas

Ulrich Zett
Gisela Huber
Wolfgang Pöhl

Die vorstehende/n Unterschrift/en
ist/sind vor mir vollzogen/anerkannt
worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.
Offenbach-Hundheim, den 03/03/15

Ortsbürgermeister

